



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim
Finanzamt Kiel-Nord

Redaktion: Matthias Mausolf
matthias.mausolf@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8219
Telefax: 0431 988-6168219

1. November 2010

Einkommensteuer-Kurzinformation Nr. 2010/52

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Sozialversicherung; Anwendung des § 3 Nr. 62 EStG im Rahmen der Inanspruchnahme der Härtefallregelung nach § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) vom 18. Juli 2001

§ 11 TV UmBw ist eine Härtefallregelung, nach der der Arbeitgeber unter Zahlung eines auf 72 % abgesenkten Entgelts auf die vom Arbeitnehmer geschuldete Arbeitsleitung verzichtet.

Für diese Fälle wurde angenommen, dass im sozialversicherungsrechtlichen Sinne kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt mit der Folge, dass die von der Härtefallregelung betroffenen Beschäftigten sich in der Sozialversicherung freiwillig versichern mussten.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 24. September 2008 - Az. B 12 KR 22/07 R - entschieden, dass das Beschäftigungsverhältnis bei dieser Gestaltung nicht beendet wird und somit Sozialversicherungspflicht besteht. Bei einer Inanspruchnahme der o.g. Härtefallregelung ab dem 1. Juli 2009 sind die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung daher steuerfrei gem. § 3 Nr. 62 EStG.

Für „Altfälle“ (Arbeitnehmer, die die Regelung bereits vor dem 1. Juli 2009 in Anspruch genommen haben) wurde seitens der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Bestands-

Dienstgebäude Düsternbrooker Weg 64, 24105 Kiel | Telefon 0431 988 - 0 | Telefax 0431 988 - 4172 | poststelle@fimi.landsh.de | www.landesregierung.schleswig-holstein.de | Buslinie 41, 42, 51 |

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Das Landeswappen ist gesetzlich geschützt.

schutz gewährt, d. h., die freiwillige Versicherung kann fortgeführt werden. Die Zuschüsse des Arbeitgebers können in diesen Fällen ebenfalls als steuerfrei gem. § 3 Nr. 62 EStG behandelt werden, da sie an die Stelle von Arbeitgeber-Pflichtbeiträgen treten.

Sofern die gezahlten Zuschüsse in der Vergangenheit lohnversteuert wurden, kann der steuerpflichtige Bruttoarbeitslohn im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung entsprechend korrigiert werden. Dies gilt nur, wenn für die Festsetzung noch keine Bestandskraft eingetreten ist.

(VI 317 - S 2333 - 093 / Bearbeiterin: Sonja Krieger, App. 4134)

Norm: § 3 Nr. 62 EStG

Schlagworte: Zuschüsse des Arbeitgebers zur Sozialversicherung; Härtefallregelung nach § 11 TV UmBw